



1 Schauvorschriften kantonale Bestände- und Widderschauen (Musterrichtlinien)

1. Schauordnung

- Für den Schauplatz ist die Genossenschaft/Verein verantwortlich, bitte rechtzeitig bei der zuständigen Stelle / Gemeinde reservieren lassen.
- Es wird eine einwandfreie Absperrung aller Schauplätze verlangt.
- Für die Vorführung der Tiere ist von den Genossenschaften/Vereine das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Experten ungestört ihre Arbeit verrichten können.
- Bei ungenügender Disziplin seitens der Aussteller sind die Experten angewiesen, ihre Arbeit einzustellen.

2. Schaulisten

- Die Schaulisten für die Schafschauen werden für alle Rassen und Zuchtgenossenschaften von der Herdebuchstelle Schafe, Caprovis Data AG, Bern erstellt. Die Zuchtbuchführer werden gebeten, die diesbezüglichen Orientierungen der Herdebuchstelle genau zu beachten.
- Das Schaudatum auf der Schauliste ist durch den Zuchtbuchführer/in einzutragen.
- Die Experten unterschreiben nach ihrer Arbeit die ausgefüllten Schaulisten.
- Die korrekt ausgefüllten Schaulisten werden möglichst rasch an den kantonalen Schauverantwortlichen und/oder an die Herdebuchstelle weitergeleitet.
- Die Zuchtbuchführer kontrollieren, dass nur Beurteilungen von auf dem Schauplatz effektiv anwesenden Tieren eingetragen und ins Herdebuch gemeldet werden.

3. Allgemeine Weisungen

- Die Auffuhr des einzelnen Genossenschaftsbestandes hat nach Möglichkeit auf dem gleichen Schauplatz zu erfolgen.
- Ohne Orientierung und Einwilligung der kantonalen Schauorganisation werden keine Tiere auf anderen Schauplätzen beurteilt.
- Jedem Züchter wird jährlich mindestens eine Gelegenheit zur Beurteilung seiner Tiere angeboten.
- Pro Saison (Halbjahr) darf ein Tier nur einmal an einer kantonalen Schau aufgeführt werden. Dies gilt ebenfalls bei einem Besitzer- und einem damit verbundenen Genossenschaftswechsel.
- Im Krankheitsfalle eines Tieres oder ganzen Bestandes (Lippengrind etc.), ist rechtzeitig mit dem kantonalen Schauverantwortlichen eine ausserordentliche Beurteilung zu vereinbaren.

4. Mindestanforderungen

- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag).
- Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die mit der Note 1 beurteilt wurden.
- Es dürfen keine männlichen Tiere aufgeführt werden, die im Register C sind.
- Es dürfen keine Rassenkreuzungen, männliche und weibliche Tiere, aufgeführt und beurteilt werden.
- Halbjahresschur für über 8 Monate alte Tiere (ausg. CHS / DOP)
- Schafe, die kupiert werden, müssen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung Art. 152a kupiert sein.



5. Beurteilung

- Die Tiere werden durch vom Schweizerischen Schafzuchtverband ausgebildete, von den Kantonen gewählte und vom Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes bestätigte Experten beurteilt (Altersgrenze: 65 Jahre).
- An kantonalen Schauen dürfen auch ausserkantonale gewählte Experten eingesetzt werden.
- Die kantonalen Schauorganisationen sind im Entscheid frei, die Beurteilungen im 1-Mann-System oder im 2er-Team vornehmen zu lassen.
- Als Grundlage für die Beurteilung dient der Rassenstandard und die Punktierkarte des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.
- Die Einteilung erfolgt in Alterskategorien, analog denjenigen für Interkantonale Ausstellungsmärkte und anerkannte Gruppenausstellungen:

Lämmer

4 – 6 Monate*
über 6 – 8 Monate*
über 8 – 12 Monate

Mutterschafe / Widder

über 12 – 18 Monate
über 18 – 24 Monate
über 2 bis 3 Jahre
über 3 Jahre

* je nach Anzahl Tieren können diese zwei Kategorien zusammengefasst werden

- Bis 18 Monate (Altersgrenze für Ausschlussgründe Note 1) ist immer eine Neubeurteilung vorzunehmen.

6. Rekurse

- Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilungen anzubringen.
- Der Entscheid der Experten auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

7. Schlussbemerkungen

- Beurteilungen von Tieren, welche die Auffuhrbedingungen nicht erfüllen und dennoch auf dem Schauplatz aufgeführt und beurteilt wurden, werden im Herdebuch nicht eingetragen.
- Im Herdebuch werden nur neu eingetragene Beurteilungen von den Schaulisten übernommen. Frühere Beurteilungen, mit Gutzeichen bestätigt, werden ignoriert.
- Die Züchterschaft ist auf die Schauen aufmerksam zu machen.
- Die Züchterschaft ist durch den Zuchtbuchführer über die Schauvorschriften in Kenntnis zu setzen.

Version: 11/2008